



Soforthilfe und Sonderbeitrag für Miete und Nebenkosten „Covid -19“

Nr. 1/2021

11. Jänner 2021

Die Soforthilfe Covid – 19, der Sondermietbeitrag Covid – 19 und der Sonderbeitrag für die Wohnungsnebenkosten Covid – 19 sollen während des epidemiologischen Notstandes die Einzelpersonen und Familien bei der Überbrückung von finanziellen Schwierigkeiten unterstützen. Es handelt sich hierbei um Unterstützungsmaßnahmen des **Landes Südtirol** und soll schnell krisenbetroffenen Bürgern, Familien und Selbständigen zu Liquidität verhelfen. Anbei finden Sie eine kurze Zusammenfassung der drei Maßnahmen.

Soforthilfe Covid -19

Diese Leistung beträgt Euro 500,00 für den Antragsteller zuzüglich 200,00 Euro für jedes weitere Familienmitglied. Der Maximalbetrag beträgt pro Monat und pro Familiengemeinschaft 900,00 Euro. Die Leistung wird einmalig für einen Zeitraum von drei Monaten gewährt und monatlich ausbezahlt. Alle Familienmitglieder müssen sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in Südtirol aufhalten und im selben Haushalt leben.

Das Gesuch ist beim zuständigen Sozialsprengel (des Einzugsgebietes, in dem sich die Familiengemeinschaft ständig aufhält) zu stellen. Über den Link anbei sind die Dokumente und genauere Informationen abrufbar!

http://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv_svid=1036184

Die Gesuche um die „Soforthilfe“ sind ab **10. Dezember 2020 bis einschließlich 31. März 2021** einzureichen.

Was sind die Zugangsvoraussetzungen?

Anrecht auf die Leistung haben jene Familiengemeinschaften, in welchen **mindestens ein Mitglied der Familiengemeinschaft** wegen des epidemiologischen COVID-19-Notstands:

a) als **Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin** (Teilzeit, Vollzeit, befristet, unbefristet), Person mit Bezugsvertrag, mit Vertrag auf Abruf oder mit Lehrvertrag im Zeitraum **vom 1. Oktober 2020 bis 31. März 2021 an mindestens 15 auch nicht aufeinander folgenden Arbeitstagen** von einer Reduzierung oder Aussetzung der Arbeitstätigkeit oder von einem Widerruf der vorgesehenen Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit betroffen war (falls bereits beschäftigt) oder die Arbeitstätigkeit aufgrund der vorgesehenen Einschränkungen nicht mehr ausüben kann und dadurch einen Verlust des Einkommens aus dieser Tätigkeit erleidet.



Soforthilfe und Sonderbeitrag für Miete und Nebenkosten „Covid -19“

Nr. 1/2021

11. Jänner 2021

Die Arbeitstätigkeit muss in Südtirol ausgeübt werden.

b) als **selbständig tätige Person** (Einzelunternehmen, Gesellschaft), die für **mindestens 15 auch nicht aufeinander folgende Arbeitstage vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. März 2021**

- von der Zwangsaussetzung der Tätigkeit aufgrund der geltenden Staats- oder Landesbestimmungen betroffen war

- oder aus Gründen bezugnehmend auf die Pandemie keine Leistungen fakturiert hat.

Die Arbeitstätigkeit muss in Südtirol ausgeübt werden.

c) Einkommensgrenzen

Die Summe der Nettoeinnahmen (Einkommen bzw. Gewinn bei den Selbständigen, welches/r im Vormonat der Antragstellung kassiert worden ist) aller Familienmitglieder darf nicht gleich oder höher als folgende Beträge sein:

- 1.400,00 Euro NETTO für Einzelpersonen

- 2.200,00 Euro NETTO für Familiengemeinschaften, die aus zwei oder mehr Personen bestehen.

Berücksichtigt werden folgende Einnahmen:

- Einnahmen aus selbständiger oder unternehmerischer Tätigkeit (**Gewinn**),
- Einnahmen aus abhängiger Arbeitstätigkeit,
- einkommensunterstützende finanzielle Leistungen vom Staat oder von der Autonomen Provinz bez. des COVID-19-Notstandes (z.B. Verlustbeitrag Staat und Land, Bonus INPS Selbständige usw.)

d) Vermögensgrenzen

Um die Leistung beanspruchen zu können, darf die Summe des Gesamtfinanzvermögens aller Familienmitglieder (Stichtag ist das Ende des Vormonats vor Einreichen des Antrages) nicht gleich oder höher als **30.000,00 Euro** sein.

Die **Voraussetzungen** sind **als Ersatzerklärung** zu erklären und werden von den Sozialsprengeln laut den geltenden Bestimmungen kontrolliert.



Soforthilfe und Sonderbeitrag für Miete und Nebenkosten „Covid -19“

Nr. 1/2021

11. Jänner 2021

Sonderbeitrag für Miete und Wohnungsnebenkosten Covid – 19

Neben der Soforthilfe gibt es zudem noch zwei weitere Beiträge, um welche man ansuchen kann. Die Voraussetzungen sind dieselben, wie bereits bei der Soforthilfe aufgelistet und können gleichzeitig mit demselben Ansuchen beantragt werden.

Zum einen wird ein Beitrag zur **Deckung der Mietkosten** der Personen und Familien gewährt, die einen regulären registrierten Mietvertrag für Immobilieneinheiten zu Wohnzwecken abgeschlossen haben.

Zum anderen wird den Einzelpersonen und Familien, die ein Eigentumsrecht, ein Fruchtgenussrecht oder ein Wohnungsrecht an der von ihnen bewohnten Wohnung haben oder in einer Sozialwohnung einer öffentlichen Körperschaft wohnen, ein Beitrag zur **Deckung der Wohnungsnebenkosten** gewährt.

Die Höchstbeträge hängen sowohl von der Anzahl der in der Familiengemeinschaft lebenden Personen ab, als auch von der jeweiligen Wohnsitzgemeinde (Höhenmeter) und werden diesbezüglich gestaffelt.

- Somit kann sich der Sonderbeitrag für Miete zwischen mindestens 390 Euro/Monat und maximal 590 Euro/Monat und
- der Sonderbeitrag für die Wohnungsnebenkosten hingegen zwischen mindestens 90 Euro/ Monat und maximal 155 Euro/ Monat bewegen.

Auch diese Ansuchen um den „Sonderbeitrag für Miete und Wohnungsnebenkosten – Covid-19“ sind **ab 10. Dezember 2020 bis einschließlich 31. März 2021** einzureichen und die Leistung wird einmalig für einen Zeitraum von drei Monaten gewährt und monatlich ausbezahlt.

Das Gesuch ist, gleich wie der Beitrag um die Soforthilfe, beim zuständigen Sozialsprengel zu stellen. Über den Link sind die Ersatzerklärung und die zustehenden Beiträge für die Mieten und Nebenkosten ersichtlich.

http://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?btn-ComuneVai=Suchen&bnsv_svid=1036244



Soforthilfe und Sonderbeitrag für Miete und Nebenkosten „Covid -19“

Nr. 1/2021

11. Jänner 2021

Den Ansuchen müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

1. Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Gesuchsformular
2. Kopie von Ausweis und Steuernummer der antragstellenden Person
3. IBAN für die Auszahlung
4. Mietvertrag (vollständige Kopie des Vertrages mit allen Seiten) – bei Ansuchen Leistung Mietbeitrag

Das Gesuch kann mittels gewöhnlicher E-Mail (also nicht Pec) oder Post an den zuständigen Sozialsprengel übermittelt werden.

Sofern wir für Sie die Bearbeitung und die Übermittlung des Antrages übernehmen sollten, bitten wir Sie uns bitte rechtzeitig zu kontaktieren, damit wir das Ansuchen fristgerecht verschicken können. Für die Einreichung des Ansuchens verrechnen wir ein **Honorar von € 200,00**.

Bei eventuellen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!